



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 15.04.2019
Sachb.: Mag. René Kain
Tel.: +43 5 7600-2730
Fax: +43 5 7600-2817
E-Mail: post.a4@bgld.gv.at

Zahl: A4/NU.L-10018-33-2019

Betreff: Abbrennen von Osterfeuern; Räuchern als Maßnahme des Frostschutzes im Wein- und Obstgartenbereich, Bundesluftreinhaltegesetz und Bgld. Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung – Bgld. VVAV, Information und Erlass

Gleichschrift

Das **Bundesluftreinhaltegesetz** - BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 97/2013, legt in § 3 Abs. 1 ein ganzjähriges Verbot sowohl für das punktuelle als auch für das flächenhafte Verbrennen von Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen fest.

Der Landeshauptmann hat gemäß § 3 Abs. 4 Z 2 BLRG in der **Bgld. Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung - Bgld. VVAV**, LGBl. Nr. 28/2011, u.a. Ausnahmen von diesem Verbrennungsverbot einerseits für das Räuchern und andererseits für das Entfachen von Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen, die allgemein zugänglich sind, festgelegt.

Hinsichtlich der Ausnahme für das Räuchern wird auf den beigeschlossenen Erlass vom 18.4.2017 (Zahl: A4/NU.L-10018-5/2017) verwiesen, welchem uneingeschränkte Geltung zukommt.

Im Sinne einer **einheitlichen Vollziehung** wird hinsichtlich des Abbrennens von Brauchtumsfeuern **folgende Vorgangsweise** festgelegt:

Brauchtumsveranstaltungen sind:

1. Osterfeuer: am Abend und in der Nacht vom
 - a. Karfreitag auf Karsamstag oder
 - b. Karsamstag auf Ostersonntag oder
 - c. Ostersonntag auf Ostermontag;
2. Feuer zur Sommersonnenwende am Abend und in der Nacht vom 21. Juni bis 22. Juni;
3. Feuer zur Wintersonnenwende am Abend und in der Nacht vom 21. Dezember bis 22. Dezember;

Die Feuer dürfen auch jeweils am Wochenende vor und am Wochenende nach den oben angeführten Terminen abgebrannt werden. Brauchtumsfeuer dürfen ausschließlich mit trockenen biogenen Materialien (insb. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub) nicht beschichteten und nicht lackierten Materialien beschickt werden.

• **Schriftliche Nachweise:**

Sowohl im BLRG als auch in der Bgld. VVAV ist nicht vorgesehen, dass schriftliche Nachweise über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern zu erstellen und vorzulegen sind. Es wird aber **im eigenen Interesse der Veranstalter von Brauchtumsfeuern vorgeschlagen, Aufzeichnungen zu führen**, auf welchen Grundstücken ab wann und wie lange Feuer abgebrannt wurden. Diese Aufzeichnungen können bei eventuellen Strafverfahren sehr wichtig sein.

Inhalt der schriftlichen Nachweise:

- Name der Eigentümerin oder des Eigentümers/ Pächterin oder Pächter
- Grundstücksnummer
- Datum der Erstellung des Nachweises
- Datum und Dauer des beabsichtigten und tatsächlichen Abbrennens von Brauchtumsfeuern

- Die **Sicherheitsvorkehrungen** gemäß § 2 Bgld. VVAV sind sinngemäß einzuhalten.

§ 2 Sicherheitsvorkehrungen

(1) Während des Abbrennens muss eine geeignete, zumindest volljährige Aufsichtsperson dauernd anwesend sein. Die Aufsichtsperson ist dann geeignet, wenn sie eigenberechtigt ist und in der Lage ist,

1. Gefahrensituationen im Zusammenhang mit dem Verbrennungsvorgang zu erkennen,
2. die entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der vorgesehenen Regelungen zu setzen und
3. bei Gefahr im Verzug das Feuer zu löschen oder dafür zu sorgen, dass es gelöscht wird.

(2) Ab einer Windgeschwindigkeit von 20 km/h (mäßiger Wind; Zweige bewegen sich, loses Papier wird vom Boden gehoben) ist das Abbrennen verboten.

(3) Es ist darauf zu achten, dass sich das Feuer mindestens in einem Abstand von 25 m zu benachbarten Gebäuden befindet.

(4) Zum Entzünden des Feuers dürfen nur zugelassene Anzündhilfen verwendet werden. Die Verwendung von leicht flüchtigen oder wassergefährdenden Stoffen wie zB Diesel- oder Heizöl, Altöl,

Alkohol, Benzin oder Spiritus als Brandbeschleuniger zum Entzünden oder zur Aufrechterhaltung des Feuers ist verboten.

- (5) Es ist zu vermeiden, dass Rauchentwicklung zu Beeinträchtigungen der Sicht auf benachbarten Straßen führt.
- (6) Alle Sicherheitsvorkehrungen sind während des gesamten Abbrandvorganges einzuhalten. Für die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen ist die Aufsichtsperson gemäß Abs. 1 verantwortlich.

- **Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist nicht zulässig, wenn ein Tatbestand des § 3 VVAV vorliegt:**

§ 3 Nichtgeltung der Ausnahmen

Ausnahmen gelten nicht:

1. in einem Ozonüberwachungsgebiet im Sinne des § 1 des Ozongesetzes, [BGBl. Nr. 210/1992](#), im Fall der Überschreitung der Ozon-Informations- oder Alarmschwelle. Der Zeitraum der Überschreitung wird durch die Verlautbarung durch den Landeshauptmann nach § 8 des Ozongesetzes und die Verlautbarung der Entwarnung nach § 10 des Ozongesetzes bestimmt;
2. in einem Gebiet, in dem Alarmwerte gemäß Anlage 4 des Immissionsschutzgesetzes-Luft, [BGBl. I Nr. 115/1997](#), in der Fassung des Gesetzes, [BGBl. I Nr. 77/2010](#), überschritten sind;
3. wenn die Feinstaubgrenzwerte (PM₁₀ TMW) gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft am Vortag überschritten waren.

Im Interesse der Veranstalter von Brauchtumsfeuern wird daher empfohlen, am Tag des beabsichtigten Abbrennens eines Brauchtumsfeuers auf der Homepage der Luftgütemesszentrale des Amtes der Burgenländischen Landesregierung unter <https://www.burgenland.at/themen/umwelt/luftquete/> die aktuellen Luftgütemesswerte (Feinstaubgrenzwerte) bzw. das allfällige Erreichen von Ozon-Informations- oder Alarmschwellen zu kontrollieren.

- **Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 6 BLRG)**

haben über Ersuchen der BVB zur **Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse** im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

Die Hilfeleistung setzt ein ausdrückliches (zumindest mündliches) **Ersuchen** voraus. Ein Ersuchen der zuständigen Behörden oder Organe begründet die Pflicht zur Unterstützung. Die Hilfeleistung zielt auf die „Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse“ ab, also darauf sicherzustellen, dass das amtliche Überwachungsorgan seinen Kontrollaufgaben ohne Störung durch den Kontrollierten oder von Dritter Seite nachkommen kann. Nur diese **Sicherungsfunktion** ist den Exekutivorganen überantwortet.

- **Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden:**

Bei Verstößen gegen das Verbrennungsverbot hat die BVB **das Löschen des Feuers** aufzutragen (§3 Abs. 2 BLRG) und bei Nichtbefolgung des Auftrages die Löschung gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden sind ermächtigt (§ 5 BLRG),

- zur Erfüllung ihrer **Kontrollbefugnisse** Liegenschaften und Anlagen zu betreten,

- Emissionskontrollen durchzuführen
- deren Auswertungen nachzuprüfen.

- Die eingesetzten Organe müssen die entsprechende fachliche Ausbildung für folgende Tätigkeiten aufweisen:
 - o Erhebung des Sachverhaltes,
 - o Erteilung des Auftrages an den Verpflichteten, das unzulässiger Weise entfachte Feuer zu löschen,
 - o bei Nichtbefolgung des Auftrages die Löschung gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen,
 - o bei Nichtanwesenheit des Verpflichteten den Auftrag zur Löschung gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

Ergeht an:

1. alle Gemeinden des Burgenlandes,
2. alle Bezirkshauptmannschaften und Magistrate des Burgenlandes,
3. den Landesumweltanwalt, Herrn DI Dr. Michael Graf, E-Mail: umweltanwalt.burgenland@bgld.gv.at,
4. Landessicherheitszentrale Bgld. GmbH, Herrn DI (FH) Ing. Christian Spuller, E-Mail: c.spuller@lsz-b.at,
5. Abt. 4 , Herrn DI Christian Wutschitz,
6. Abt. 4, Luftgütemessnetzzentrale, E-Mail: post.a4-luft@bgld.gv.at,
7. Bgld. Landwirtschaftskammer, Esterhazystraße 15, 7000 Eisenstadt, Herrn DI Wolf Reheis, E-Mail: wolf.reheis@lk-bgld.at,
8. Landespolizeikommando f. d. Burgenland, Neusiedler Straße 84, 7000 Eisenstadt.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
 Im Auftrag der prov. Abteilungsvorständin:
 Der Hauptreferatsleiter:

WHR Dr. Weikovics

